

EKU Mannheim e.V.

Satzung

Satzung vom 05.10.1990 in der geänderten Fassung vom 29.6.2012

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 26.6.1972 in Mannheim - Käfertal gegründete Verein führt den Namen EKU Mannheim e.V. und hat seinen Sitz in Mannheim.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports als ein Bestandteil im Aufgabenfeld der Gemeindeglieder der Unions - Kirche Käfertal.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch planmäßige Pflege und Förderung des Sportes durch sportliche Übungen und Leistungen. Ein besonderer Schwerpunkt des Angebotes gilt der Jugend- und Nachwuchsarbeit
- (2) Der Verein ist den zuständigen Verbänden angeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliederbeiträge, Spenden und zweckgebundene Mittel des Landessportbundes und der Fachverbände, sowie durch Zuschüsse öffentlicher Einrichtungen und Träger.
- (4) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) aktive Mitgliedern
 - b) passive Mitgliedern
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglied des Vereines kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Geschlecht oder Weltanschauung werden.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.
- (5) Ehrenmitglied kann werden, wer 15 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Dienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

EKU Mannheim e.V.

Satzung

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich per Einschreiben zu erklären. Die Austrittsfristen der einzelnen Abteilungen sind in Abteilungsanweisungen geregelt. Der Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist oder sich vereinschädigendem Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr eingeführt und/oder bestimmt werden.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, dass Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, einen Beitragszuschlag zu zahlen haben.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Diese findet einmal jährlich bis spätestens 30.6. statt. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung.
- (2) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Erziehungsberechtigte sind für Ihre minderjährigen Kinder, die als Mitglieder geführt sind, stimmberechtigt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25% der Mitglieder. Es gelten die gleichen Regelungen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.
- (4) Zur Beschlussfassung ist, wenn keine anderen Regelungen getroffen sind, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgerechnet.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl des Vorstandes, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer.
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Verleihung von Auszeichnungen, Verleihung bzw. Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
 - f) Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
- (6) Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit keine anderen Regelung beschlossen oder satzungsgemäß getroffen wurden.
- (7) Anträge sind angenommen, wenn einfache Stimmenmehrheit vorhanden ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorstandsvorsitzende und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

EKU Mannheim e.V.

Satzung

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorstandsvorsitzende
 - b) der Vorstand Spielbetrieb und Sport
 - c) der Vorstand Finanzen
 - d) der Vorstand Verwaltung und Medien
 - e) der Vorstand Jugend und Nachwuchs
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder Vorstand Spielbetrieb und Sport, gemeinsam vertreten.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören soweit durch Satzung nicht anders bestimmt, insbesondere:
 - a) die Leitung des Vereines
 - b) die Vorbereitung, Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) die Erstellung des Haushaltsplanes, sowie die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- (5) Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden und/oder Vorstand Spielbetrieb und Sport mündlich oder schriftlich nach Bedarf einberufen. Entscheidungen erfolgen mit absoluter Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 9 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dem feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (3) Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 7 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Hauptkassierer des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- (5) Die Abteilungen können, durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfange der angemeldeten und vom Gesamtvorstand genehmigten Budgets eingehen (nur im Innenverhältnis). Sämtliche Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins.

§ 10 Wahlen

- (1) Für Wahlen wird jeweils ein Wahlleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Bei Wahlen gilt der als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist derjenige, der bei der folgenden Wahl die meisten Stimmen erhält. Erfolgt hierbei Stimmengleichheit, muss der Wahlvorgang wiederholt werden. Endet dieser erneut mit Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

EKU Mannheim e.V.

Satzung

- (3) Geheime Wahlen erfolgen nur, wenn mindestens 10 Stimmberechtigte dies beantragen.

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa auftretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 13 Vermögen

- (1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.

§ 14 Vereinsende

- (1) Die Auflösung des Vereines erfolgt in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 7.8 erforderlichen Stimmenmehrheit.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der Vorstand Finanzen zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten nach den Vorschriften über die Liquidation (§§ 47ff) des BGB.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation, der sonstigen Auflösung des Vereines oder dem Verlust seiner Geschäfts- bzw. Rechtsfähigkeit noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Gemeinde der Union - Kirche zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendarbeit und des Sports zu verwenden hat.

§ 15 Sonstiges

- (1) Verlangt das Registergericht aus formellen Gründen eine Änderung der Satzung, so wird der Vorstandsvorsitzende ermächtigt, diesem Verlangen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung nachzukommen.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Fehler oder Unstimmigkeiten der Satzung zu bereinigen.

Mannheim 29.06.2012